Der Grosse Gemeinderat von Spiez

erlässt gestützt auf

- Art. 42 Abs. 2 Gemeindeordnung
- Art. 58 ff der kantonalen Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden

folgendes

Reglement über die Spezialfinanzierung der Bootsanbinde- und Bootsanlagen

- 1. Die Einwohnergemeinde Spiez führt für den Betrieb und für die Investitionen der gemeindeeigenen Bootsanbinde- und Bootsanlagen eine Spezialfinanzierung im Sinne der kantonalen Finanzhaushaltverordnung.
- 2. Die Erträge aus den vermieteten Bootsplätzen sowie aus den Gebühren für Sonderleistungen (gemäss Gebührenreglement) müssen mindestens sämtliche Kosten des Betriebes (inkl. dem gesamten Verwaltungsaufwand) der gemeindeeigenen Bootsanbinde- und Bootsanlagen (Stege, Einwasserungsstellen, Hebebühne etc.) decken.
- 3. Weiter müssen aus den Erträgen gemäss Ziffer 2 sämtliche für den Betrieb der Bootsanbinde- und Bootsanlagen notwendigen Investitionen (inkl. Verzinsung, Abschreibung etc.) wie Stege, Einwasserungsstellen, Krananlagen, Parkplätze und ähnliches bezahlt werden können.
- 4. Allfällige Überschüsse oder Mehraufwendungen aus dem Betrieb der Anlagen werden jährlich in die Spezialfinanzierung übertragen bzw. aus ihr entnommen. Die laufende Rechnung der Gemeinde Spiez darf mithin nicht belastet werden.
- 5. Der Saldo der Spezialfinanzierung soll den Betrag von Fr. 400'000.-- nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Einnahmen werden aus der Spezialfinanzierung in die laufende Gemeinderechnung übertragen.
- 6. Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig. Er kann Aufgaben delegieren sowie Ausführungsbestimmungen erlassen. Für sämtliche Einnahmen und Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 500'000.--, die Unterhalt und Ersatz betreffen, ist für diese Spezialfinanzierung der Gemeinderat zuständig.
- 7. Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<u>Genehmigungsvermerke</u>

- Vorprüfung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 13. November 1995
- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 18. September 1995
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 26. Februar 1996 mit 34 : 0 Stimmen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 03. Mai 1996

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

S. Kocherhans

K. Sigrist

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Spezialfinanzierung der Bootsanbinde- und Bootsanlagen vom 07. - 27. März 1996 zur Einsichtnahme in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist.

Die öffentliche Auflage wurde mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprachen, Beschwerden oder des fakultativen Referendums publiziert im Simmentaler Amtsanzeiger vom 07. März 1996.

Einsprachen: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

<u>Fakultatives Referendum:</u> Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 03. Mai 1996 **Der Gemeindeschreiber:**

K. Sigrist

Inkraftsetzung

Das Reglement über die Spezialfinanzierung der Bootsanbinde- und Bootsanlagen wird rückwirkend auf den 01. Januar 1996 in Kraft gesetzt.

Spiez, 31. Mai 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Sekretär:

U. Winkler K. Sigrist

Die Inkraftsetzung des vorliegenden Reglementes wurde im Simmentaler Amtsanzeiger vom 06. Juni 1996 publiziert.